

13.1.2

Verordnung über die Beheizung von Aussenflächen

(Verordnung Aussenflächenheizungen)

vom 31. August 2017

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Gemeindeverfassung und Art. 49 Abs. 2 des Baugesetzes:

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Erlass bezweckt die Festlegung der Anforderungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Beheizung von Aussenflächen.

Art. 2 Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Sämtliche Anlagen zur Beheizung von Aussenflächen sind bewilligungspflichtig.

² Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 50 bis 51 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO).

Art. 3 Ausnahmeveraussetzungen

¹ Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Beheizung von Aussenflächen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung des Kantons.

² Massgebend sind insbesondere Art. 10 bis 12 des Energiegesetzes für den Kanton Graubünden (BEG) und Art. 32 bis 34 der Energieverordnung für den Kanton Graubünden (BEV).

Art. 4 Inkrafttreten*

¹ Der vorliegende Erlass tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

² Der Genehmigungsbeschluss wird publiziert.

* Vom Gemeinderat am 31. August 2017 beschlossen